

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Die Schiedskommission kann einen Schüler, der die Schulpflicht verletzte und über 14 Jahre ist, über seine Pflichten belehren.

#### §46

Bleibt der Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Kann die Schiedskommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb einer Woche an den Direktor der Schule zurück.

#### Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

#### §47

Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind.

#### §48

(1) Zur Antragstellung sind die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache an den Antragsteller zurückgeben, wenn sich in Vorbereitung oder Durchführung der Beratung zeigt, daß ein Bildungserfolg durch die Schiedskommission nicht zu erreichen ist.

#### §49

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger veranlaßt werden, seine Lebensweise zu ändern, einer geregelten Arbeit nachzugehen und ein geordnetes Leben zu führen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, unverzüglich einer geregelten Arbeit nachzugehen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner Pflichten zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern und Erscheinungen asozialer Lebensweise überwinden helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 Abs. 3 und in § 27 entsprechende Anwendung.

#### §50

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an den Antragsteller zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

#### Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

#### §51

(1) Die Schiedskommission berät zur gütlichen Beilegung von

- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen
- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen
- einfachen Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern.

Die Schiedskommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 M zuständig.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen. Anträge für die Produktionsgenossenschaft stellt der Vorstand oder der Vorsitzende.

#### §52

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit der Parteien. Ist das Erscheinen einer Partei aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann sie sich durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Schiedskommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß die Parteien eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen soll eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Können die Parteien keine Einigung erzielen, kann auf ihren gemeinsamen Antrag über den Streitfall von der Schiedskommission entschieden werden, soweit der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

#### §53

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen der Parteien und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen eine oder beide Parteien unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 52 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Schiedskommission die Beratung durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.